

Behandlungsvertrag nach § 630a Abs. 1BGB

Dieser Vertrag wird geschlossen zwischen

Frau: _____

Geboren am: _____

Wohnhaft in: _____

und **Hebammenteam Lebensstern Schirra und Partnerinnen**

Krankenkasse: _____

Kassennummer: _____

Versichertennummer: _____

Nachfolgend handelt es sich um die Versorgung im Bereich*:

- Beratung
- Hilfeleistung bei Schwangerschaftsbeschwerden und Wehen
- Geburtsvorbereitung
- Geburtshilfe
- Betreuung im Wochenbett, Rückbildungskurse

*Erweiterte Leistungsbeschreibung siehe Seite 2ff.

Kostenübernahme

Leistungen, die auf Grundlage des Vertrages über die Vorsorge mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V erfolgen, werden von der Hebamme direkt mit einer gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet. Für Anzahl und Umfang der erstattungsfähigen Leistungen gelten Höchstgrenzen, über deren Erreichen die Hebamme mich rechtzeitig aufgeklärt hat.

In folgenden Fällen werden die Kosten nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen und mir daher als Selbstzahlerin privat in Rechnung gestellt:

- Versichertenstatus: Selbstzahler (Privat)
- fehlende/ungültige Mitgliedschaft der angegebenen Krankenkasse
- Inanspruchnahme von mehreren Hebammen bei gleicher Versorgung/Betreuung und folgender Überschreitung der erstattungsfähigen Kontingente
- Wahlleistungen wie K-Tape Anlagen, Manuelle Hilfen, Akupunktur

1. Geburtshilfe

Die Leistungsempfängerin nimmt ergänzend über die Inanspruchnahme von Hebammenleistungen folgende Hebammenleistungen in Anspruch:

- Betreuung in der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof.
Für Routine-Kontrollen, wie z.B. CTG, Kontrollen bei Terminüberschreitungen etc. ist eine telefonische Anmeldung bei der jeweiligen Kollegin (siehe Rufbereitschaftsplan) bis spätestens 09:00 Uhr an dem Tage, an dem die Leistungen erbracht werden soll, notwendig.
Eine telefonische Voranmeldung ist auch bei Geburtsbestreben, Blasensprung, etc. notwendig.
- 24-stündige Hebammenrufbereitschaft über Rufbereitschaftsplan, welchen Sie auf der Homepage www.hebammenteam-lebensstern.de finden. Die Rufbereitschaft bezieht sich auf die Geburtsbegleitung durch die Partnerinnen und gilt ab 8 Wochen vor dem errechneten Termin bis zur Geburt. Diese Vereinbarung kann durch die gesetzliche Vorgabe 1:2 Betreuung unwirksam werden. Sollte dies der Fall sein, wird es zu einem gesonderten, zusätzlichen Behandlungsvertrag mit einer anderen Beleghebamme der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof kommen. Dies gilt, sofern die andere Beleghebamme nicht ebenfalls durch die Vorgabe des Kassenverbandes eingeschränkt ist. In solch einem Fall, müssen wir Sie an eine andere Klinik weiter verweisen. Die Leistungsempfängerin sollte sich daher vor dem Klinikbesuch mit der Rufbereitschaftshebamme telefonisch in Verbindung setzen.
- Weiterhin gilt, kann die Partnerschaft wegen Krankheit, fehlender Personalressourcen, der Dauer der Geburt oder aus sonstigen Gründen die Hilfeleistung nicht erbringen, ist sie berechtigt eine andere Hebamme hinzuzuziehen und die Betreuung der Leistungsempfängerin in deren Hände zu legen. Sollte dies in der Marienhausklinik Kohlhof aufgrund der vorab genannten gesetzlichen Vorgaben nicht möglich sein, erlischt der Leistungsanspruch zur Geburtshilfe.

2. Leistungen

- Beratung durch die Krankenkasse, begrenzt durch gesetzliche Vorgaben, unabhängig, ob die Beratung im direkten, im fernmündlichen Kontakt oder per Kommunikationsmedium geschieht, z. B. per whatsapp, SMS, E-Mail. Ausgeschlossen sind Diagnosen über diese Medien, sowohl im Wort, wie auch in Bild.
Der Rufbereitschaftsdienst hat in der Nacht keine beratende Funktion, sondern stellt eine Bereitschaft für die geburtshilfliche Versorgung (Wehen, Blutungen, Fruchtwasserabgang...) sowie bei Schmerzen, die eine Behandlung erfordern, dar. Des Weiteren obliegt es der Hebamme, Beratungen die über die gesetzlich festgelegte Anzahl hinausgehen, privat in Rechnung zu stellen, siehe Wahlleistungen.
- Die individuelle Basisdatenerhebung und Leistungsauskunft, Ziffer 0200, ist pro Schwangerschaft nur 1x abrechnungsfähig. Informieren Sie die Hebamme, wenn der Erstkontakt bei einer anderen Hebamme stattgefunden hat, da dies ansonsten zu Abrechnungsproblemen und Kosten für Sie führt.
- Das individuelle Vorgespräch, Ziffer 0230, ist ebenfalls pro Schwangerschaft nur 1x abrechnungsfähig.
- Schwangerenvorsorge (Menge lt. Mutterschaftsrichtlinien).
- Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden und bei vorzeitigen Wehen, ohne Begrenzung.
- Kurz-Beratung -Persönlich oder telefonisch in der Schwangerschaft(durch die Krankenkasse begrenzt auf 12 telefonische oder durch Kommunikationsmedien ausgeführte Beratungen wie SMS oder E-Mail). Ausgeschlossen sind Diagnosen über diese Medien, sowohl in Wort, wie auch in Bild.

- Desweiteren obliegt es der Hebamme, Beratungen die über die 12 Kontakte hinausgehen, privat in Rechnung zu stellen, siehe Wahlleistungen.
- CTG- Überwachung, bei entsprechender Indikation und Notwendigkeit.
- Geburtshilfe einschließlich U1 und postpartaler Überwachung
- Wochenbettbetreuung in der Klinik und/oder zu Hause nach der Geburt
- Betreuung und Beratung während der Stillzeit
- Ernährung des Kindes im ersten Lebensjahr
- Acht Hausbesuche oder Telefonate bei Stillschwierigkeiten oder Fütter-Problemen.
Leistungszeitraum von der 12. Lebenswoche bis zum 8. Lebensmonat bzw. bis zum Abstillen.

Sofern während der Schwangerschaft oder im Wochenbett Unregelmäßigkeiten auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Hebamme empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben.

3. Wahlleistung

Falls die Inanspruchnahme der Hebamme nach Art, Häufigkeit, Umfang zeitlicher Einordnung die umschriebenen Leistungen des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V übersteigt, erklärt sich die Leistungsempfängerin bereit, die Kosten hierfür privat zu übernehmen.

Weitere Wahlleistungen (Selbstzahler):

Individuelle kostenpflichtige Leistungen.

Die Hebamme erstellt für diese Leistungen eine Privatrechnung / Quittung.

- Akupunktur: bei Schmerzen u.a. Beschwerden wie z.B Übelkeit, Erbrechen, Karpaltunnelschmerzen, Wassereinlagerungen, Geburtsvorbereitende Akupunktur etc.: 20 €
- Akupunktur nach den 5 Elementen zur Begleitung und Unterstützung der Schwangerschaft : 26 €
- Hypnose zur Geburtsvorbereitung, Entspannung, bei Ängsten 60 €
- Effektive Manuelle Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden bzw. Beschwerden im Wochenbett: 25 €
- Shonishin- japanische, nadelfreie Kinderakupunktur 30 €
- Babymassagekurse 60 €
- Familienorientierte Babyschlafberatung 150 € (Komplettpaket : 2 stündiger Hausbesuch einschließlich Schlafprotokoll - Auswertung und 2 telefonischen Nachberatungen)

Gemäß § 19 UStG erheben wir keine Umsatzsteuer und weisen diese folglich auch nicht aus (Kleinunternehmerstatus).

4. Haftung

Jede der Partnerinnen haftet eigenständig für Leistungen der Hebammenhilfe nach § 134a SGB V im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung im Bereich der Betreuung in der Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett sowie Betreuung und Beratung während der Stillzeit und Betreuung von Familien im ersten Lebensjahr des

Kindes. Für die Tätigkeit jeder Partnerin dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme. Sofern eine Ärztin/ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/diesem ein selbstständiges Vertragsverhältnis; die Partnerinnen haften nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen. Die Partnerinnen haften ebenfalls nicht für die Leistungen und die Organisation der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof.

5. Rechnungserstellung

Die Abrechnung der Hebammenleistungen erfolgt generell über die Hebammengebührenverordnung. Bei Privatversicherungen erfolgt die Abrechnung ebenfalls nach der Hebammengebührenverordnung, jedoch mit dem für das betreffende Bundesland üblichen Satz für Privatversicherte. Das Leistungsangebot der privaten Krankenversicherer bezüglich der Erstattung von Hebammenleistungen kann stark variieren und entzieht sich unserem Wissen. Die Abrechnung erfolgt über eine Rechnungsstelle (PVS, AZH, Heb-Rech o.ä.)

6. Datenschutz

Im Rahmen dieses Vertrages werden Daten über Person, sozialen Status sowie für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, gespeichert, geändert bzw. gelöscht und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelung an Dritte (z.B. zu Vertretungszwecken hinzugezogenen Kolleginnen, die Kostenträger und die Rechnungserstellende: s.o.) übermittelt. Die Leistungsempfängerin stimmt der Weitergabe ihrer Daten zu Abrechnungszwecken ausdrücklich zu.

7. Sonstige Regelungen

Die allgemeinen Vertragsbedingungen der Hebammen gelten als vereinbart. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt.

8. Kündigung

Von dem Vertrag können beide Seiten innerhalb von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen zurücktreten, eine mündliche Kündigung (z.B. per Telefon) ist hierbei ausreichend. Danach muss die Kündigung schriftlich (z.B. per Mail) und unter Angabe von Gründen erfolgen. Der Vertrag endet spätestens mit der gesetzlich vorgegebenen Frist von neun Monaten nach der Geburt des Kindes.

Hiermit bestätige ich (oben genannte Leistungsempfängerin) die Richtigkeit meiner Angaben. Ich stimme den allgemeinen Vertragsbedingungen (siehe Seite 2ff) des oben genannten Hebammenteams zu. Zudem bestätige ich die Aushändigung/Bereitstellung der Vertragsbedingungen/des Behandlungsvertrages.

Ort/Datum: _____

Unterschrift Hebamme i.A. Partnerschaft

Unterschrift Patientin